



Rettungsdienst

Gebührenkalkulation 2025 - 2027

- Stadt Eschweiler -

I. Gebührenkalkulation – Bemessung der Gebühr

An die formale Darstellung der Gebührenkalkulation sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Hier gilt die sogenannte Ergebnisrechtsprechung. Stark vereinfacht ist nach der „Ergebnisrechtsprechung“ ein Gebührensatz – entsprechendes gilt für den Beschluss über den Beitragssatz¹ – dann mit dem Kostenüberschreitungsverbot vereinbar, wenn er lediglich *im Ergebnis* den Anforderungen der Kostenrechnungsbestimmungen der einschlägigen KAG-Norm genügt, so dass also fehlerhafte Ansätze einer Gebührenkalkulation durch richtige Ansätze ersetzt werden können. Ein vom Rat beschlossener Gebührensatz, der auf einer fehlerhaften Gebührenkalkulation beruht, kann danach noch bis zur Entscheidung des Gerichts – gegebenenfalls bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens – durch eine ohne Einschaltung des Rates von der Verwaltung nachgeschobene Kalkulation gerechtfertigt werden. Eine geringfügige Kostenüberschreitung (bis zu 3%) ist unschädlich. Die Ergebnisrechtsprechung findet beispielsweise in den Bundesländern Sachsen-Anhalt,² Nordrhein-Westfalen,³ Brandenburg⁴ oder auch Thüringen⁵ Anwendung.

Dennoch ist die Stadt Eschweiler zur ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation gehalten. Als hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht besteht die Gebühr aus einem Gebührengegenstand, den ihm zuzuordnenden ansatzfähigen Kosten, einer Bemessungsgrundlage, das heißt dem Gebührenmaßstab und den konkreten Bemessungseinheiten, sowie dem Gebührensatz einschließlich eines Gebührentarifs, der den Satz in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage darstellt. Der Zahlbetrag der Gebühr ergibt sich dann rechnerisch als Produkt aus Gebührensatz und der Zahl der Bemessungseinheiten. Eine Gebührenkalkulation kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt effektiv als methodische Grundlage für eine wirksame Betriebsabrechnung genutzt werden. Insofern erfasst sie auch eine Kostenzusammensetzung und die Darstellung von Umlageschlüsseln. Der Erhalt der Berechnungsgrundlagen mit funktionalen Umlageschlüsseln ist für die Verwaltung für spätere Ermittlungen von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen von entscheidender Bedeutung.

Eine abgabenrechtlich gesicherte Benutzungsgebührenkalkulation stellt zwei wesentliche Positionen gegenüber: Die nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten einerseits und das fallzahlenmäßig prognostizierte Aufkommen der Nutzung der

¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.2004, Az. 10 C 3/04, NVwZ 2005, 332.

² OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.3.2009, Az. 4 L 299/07, LKV 2009, 279.

³ OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NVwZ 1995, 1233 (1238 m.w.N.).

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1.7.2008, Az. 1 A 1.07, LKV 2009, 81 (83 m.w.N.).

⁵ OVG Weimar, Urt. v. 12.12.2001, Az. 4 N 595/94, LKV 2002, 534 (541).

öffentlichen Einrichtung (= Bemessungseinheiten) andererseits im (hier dreijährigen) Kalkulationszeitraum. Dadurch ergibt sich ein kostendeckender Gebührentarif. Das Kostendeckungsprinzip bedingt damit eine Veranschlagungsmaxime. In Nordrhein-Westfalen wird zwar nicht explizit von Veranschlagung gesprochen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Vorkalkulation allerdings aus der Pflicht zur Bemessung (§ 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW), dem Kostendeckungsprinzip selbst sowie aus Sinn und Zweck der Vorschriften, welche die Kalkulationszeiträume regeln.

1. Nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten

Auf die Frage nach der Zulässigkeit von Kostenansätzen gibt das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW keine Antwort. Insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot setzt den Kostenbegriff voraus und bestimmt nicht seinen Inhalt.⁶ Gebührenfähig gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom so genannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NRW) neben angemessenen Abschreibungen sowie einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.⁷

Unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind nach ständiger Rechtsprechung⁸ betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Literatur mit beachtlichem Gewicht vertreten werden, ohne jedoch notwendig eine Mehrheitsmeinung darzustellen, und die zumindest teilweise Eingang in die betriebswirtschaftliche Praxis gefunden haben.

Dabei ist nach der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzlich entscheidend, ob sich betriebswirtschaftliche Grundsätze im Hinblick auf allgemeine Wirtschaftsbetriebe des privaten Sektors – nicht Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand – feststellen lassen;

⁶ Überzeugend *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, Rn. 1358.

⁷ Vgl. nur VGH Kassel, Beschl. v. 27.4.1999, Az. 5 N 3909/98, NVwZ-RR 2000, 243 (244 m.w.N.).

⁸ Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, 428; OVG Münster, Urt. v. 19.5.1998, Az. 9 A 5709/97, NWVBl. 1998, 484.

der Gesetzgeber hat bewusst allgemein auf betriebswirtschaftliche Grundsätze verwiesen und nicht etwa eigenständige, auf öffentliche Unternehmen zugeschnittene Grundsätze für maßgeblich erklärt.

Vorliegend wurden grob folgende Kostenpositionen differenziert:

- Personalkosten
- Kosten für Sach- und Dienstleistungen
- Kalkulatorische Kosten

Innerhalb der Kostenartenrechnung kommt den kalkulatorischen Kosten eine herausragende Bedeutung zu. Kalkulatorische Kosten sind Kosten, die in anderer Höhe (Anderskosten) oder gar nicht in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden bzw. aufgrund rechtlicher Regelung werden können (Zusatzkosten).⁹ Kalkulatorische Kosten resultieren aus dem wertmäßigen Kostenbegriff nach Schmalenbach¹⁰ und basieren auf einem Nutzenkalkül.¹¹ Entscheidend für Ansatz und Bewertung sind entweder die Kosten der besten Verwendungsalternative oder der entgangene Nutzen (Opportunitätskosten)¹² oder die Kosten, die für alternative Faktoren hätten aufgebracht werden müssen, wenn auf den Einsatz der gewählten Faktorart verzichtet worden wäre (Alternativkosten).¹³

Insgesamt ergaben sich für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten von durchschnittlich

5.253.097,01 € p.a.

Eine korrekte Kalkulation der Gebühren setzt ferner voraus, dass die Vorperioden kostenrechnerisch abgeschlossen werden und eine eventuelle Kostenüber- oder Kostenunterdeckung festgestellt und in die Folgeperioden vorgetragen wird. Vorliegend erfolgte eine Globalkalkulation etwaiger Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen. Insgesamt ergab sich eine Notwendigkeit für einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 1.005.925,67 €; verteilt auf drei Jahre.

Damit sind im Kalkulationszeitraum kalenderjährig durchschnittlich

5.588.405,57 € p.a. als Kosten zu berücksichtigen.

⁹ Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

¹⁰ Vgl. Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, § 70 Rn. 34.

¹¹ Vgl. insofern Nitsche/Milde/Soltész EuZW 2012, 408 f.; Mohr N&R 2020, Heft 01, Beilage, 1 (5); OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.4.2013 – VI-3 Kart 61/08, N&R 2013, 219; Büdenbender RdE 2008, 69, 72; Säcker/Böcker, in: Zehn Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland, 2008, S. 69, 106; BerlKommEnR/Mohr, § 7 StromNEV Rn. 10.

¹² Vgl. Friedl/Hofmann/Pedell, Kostenrechnung, S. 60.

¹³ Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

2. Fallzahlen

Neben einer sachgerechten Prognose der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten bedarf es auch einer sachgerechten Prognose des zahlenmäßigen Aufkommens des Gebühren-Maßstabs (= Bemessungseinheiten). Der Gebühren-Maßstab stellt das Kostenverteil-Kriterium dar, nach dem jeder Nutzungsfall anteilig belastet werden soll. Die Bemessungseinheiten wiederum stellen die Anzahl der Ausprägungen des Gebühren-Maßstabes für jeden Gebührentatbestand (= Kostenträger) dar.

a) Zahl der Kostenträger

Nach den vorstehenden Ausführungen werden für die neue Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Eschweiler lediglich RTW-Gebühren (allgemein und in Form einer Kilometerpauschale) geführt.

Die Differenzierung der Gebührentatbestände ergab sich in einem Mindestgebot aus den gebührenrechtlich erforderlichen Grundsätzen zur Typengerechtigkeit.

b) Fallzahlen der Inanspruchnahme

Bei der sachgerechten Prognose der Bemessungseinheiten stand die Stadt Eschweiler vor der Frage, wie die durch die Corona-Pandemie stark verzerrten Einsatzzahlen für eine sachgerechte Prognose herangezogen werden sollen. Aufgrund vergangenheitsbezogener Erfahrungswerte hat sich die Stadt Eschweiler dazu entschlossen, die Werte des Jahres 2023 heranzuziehen und eine Konsolidierung der Einsatzzahlen auf hohem Niveau anzunehmen. Ansatzpunkt bildete eine statistische Regressionsanalyse. Daraus ergaben sich die Einsatzzahlen wie folgt:

RTW	6.443
-----	-------

c) Umlageschlüssel

Die Stadt Eschweiler hatte zur Umlage der nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten auf die Kostenträger unterschiedliche Umlageschlüssel zur Verfügung. Im Rahmen der Kostenrechnung wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach den Einsätzen insgesamt und die Kosten der Rettungswachen (inkl. der Fahrzeugkosten) nach gewichteten Jahresrettungsmittelstunden auf die einzelnen Kostenträger verteilt. Grundsätzlich bestand vorliegend aber auch nur die Möglichkeit, alle Kosten auf den einzelnen Kostenträger umzulegen.

d) Gebührensatz

Die Gebührensätze ergeben sich für den dreijährigen Kalkulationszeitraum daher wie folgt:

RTW	867,41 €
Kilometergebühr	3,50 €

Die Gebührensätze der Stadt Eschweiler liegen nach der neuesten Kalkulation unter dem Schnitt der benachbarten Träger. Es bleibt auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Eschweiler die neuesten Kostensteigerungen (etwa auch im Personalbereich) in diesen Sätzen bereits berücksichtigt hat und eine erhebliche Kostenunterdeckung einkalkuliert wurde. In den benachbarten Trägerbereichen wird dies in dieser Form (noch) nicht möglich gewesen sein. Dies verdeutlicht die sehr sparsame, wirtschaftliche und effiziente Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler. Dem gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip¹⁴ wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation voll entsprochen.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Krankenkassen haben mit E-Mail vom 20.6.2025 das Einvernehmen zur vorgelegten Gebührenkalkulation der Stadt Eschweiler erteilt. Dies unterstreicht den wirtschaftlichen Betrieb des Rettungsdienstes.

¹⁴ Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 29.1.1980, Az. 2 A 262/79, BeckRS 1980, 4252.



Übersicht zur Rettungsdienstgebührenkalkulation 2025-2027 Stadt Eschweiler

Fortl. Nr.	Bezeichnung	Betrag im durchschnittlichen Kalkulationsjahr	
1	Summe Personalkosten	€	3.227.641,23
2	Summe Kosten der Versorgung	€	-
3	Summe Kosten der unmittelbaren Sach- und Dienstleistungen	€	431.414,97
4	Summe Kosten der mittelbaren Sach- und Dienstleistungen / Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Dritter	€	755.206,19
5	Summe kalkulatorische Kosten	€	354.688,44
6	Summe Innere Verrechnungen	€	484.146,18
7	Gesamtkosten ohne kostenmindernde Positionen	€	5.253.097,01
8	Summe kostenmindernde Positionen	€	
9	Gesamtkosten nach Abzug kostenmindernder Positionen	€	5.253.097,01
10	Ausgleich Kostenüber (-) / Unter(+)deckung (Vorjahre, hier: 2023)	€	335.308,56
11	Durch Rettungsdienstgebühren zu deckende Kosten im Kalkulationszeitraum	€	5.588.405,57

	RTW
Kostenverteilung auf Kostenträger:	€ 5.588.405,57
Bemessungseinheiten (Einsätze):	6.443
Gebührensatz:	€ 867,41

